



Beginn des amtlichen Teils

Am 7.10.2006 erscheint ein Sonderamtsblatt mit der Veröffentlichung der „Ersten Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung“ und der „Ersten Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Auf dem Berge“ bei Pretschwitz
- Rechtsverordnung über die Aufhebung des Naturdenkmals „Platane am Schloßpark“ in Eisenberg
- Informationen aus den Ämtern:
 - Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfallverordnung vom 09.03.1999
 - Lehrgang zur Vorbereitung als Schweißhundeführer
- Veröffentlichung der Beschlüsse des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“
- Auslegungshinweis für das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser

Nichtamtlicher Teil:

- Bürgerberatung zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen
- Mühltal – das stärkste Tal in Thüringen

- (2) Der GLB hat eine Größe von 4,81 Hektar. Er umfaßt den östlich des bergan führenden Weges gelegenen Teil des Flurstücks Gemarkung Pretschwitz, Flur 1, Flurstück 24/1.
- (3) Die Grenzen des GLB sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2.500 eingetragen, in der der GLB mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Maßgeblich für die Grenzen des GLB sind die Eintragungen in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches.
Die in der Schutzgebietskarte schraffierte Teilfläche im Nordostteil des GLB (Flächengröße ca. 0,32 ha) ist vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen. Sie wird im Gelände durch farbig markierte Pfähle abgegrenzt.
Zur Information über die örtliche Lage des GLB ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 beigelegt.
- (4) Der GLB ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als GLB ist es,

1. das Gebiet als prägendes Landschaftselement im Bereich der östlich der Saale gelegenen Teile des Landschaftsraumes „Muschelkalk-Platten und Hügelländer“ mit seinen floristischen und faunistischen Besonderheiten zu schützen,
2. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren, insbesondere im Hinblick auf gefährdete und geschützte Arten von Halbtrocken- und Magerrasen, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch,
3. die für den Naturraum der Ilm-Saale-Muschelkalkplatte östlich der Saale typischen und mittlerweile seltenen besonders zu schützenden Biotope, wie Halbtrockenrasen, Magerrasen, wärmeliebende Gebüsch und Säume vor nachhaltigen Veränderungen zu bewahren und durch geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in ihrem Bestand und in ihrer Ausbildung zu erhalten,
4. die wärme- und lichtliebenden Arten der Halbtrockenrasen, Magerrasen und thermophilen Säume durch die Erhaltung von Freiflächen zu fördern,
5. das Gebiet als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten (besonders Vogel- und Insektenarten), die an das Vorhandensein unterschiedlicher und zueinander benachbarter, reich strukturierter und weitgehend störungsfreier, als Nahrungs-, Jagd-, Brut- oder Ruhehabitate genutzte Bereich gebunden sind, zu erhalten und diese Tierarten vor negativen Beeinträchtigungen oder Störungen zu bewahren,

LANDRATSAMT SAALE-HOLZLAND-KREIS
Der Landrat

Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Auf dem Berge“ bei Pretschwitz vom 22.08.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161) verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die in der Gemeinde Rauschwitz, Gemarkung Pretschwitz ca. 800 m nördlich der Ortsmitte von Pretschwitz gelegenen Magerrasen mit verbuschten Bereichen und Vorwaldstadien werden unter der Bezeichnung „Auf dem Berge“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenzen als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) geschützt.

6. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.

§ 3 Verbote

Nach §§ 17 Abs. 3 und 22 Abs. 2 ThürNatG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, verboten.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. Nr. 8 S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder abzugraben, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Steige, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
9. zu düngen, Klärschlämme auszubringen und Pflanzenschutzmittel oder Biozide anzuwenden,
10. Wildfütterungen, Kurrungen oder Wildäcker anzulegen,
11. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern sowie Wiesen aufzuforsten,
12. vor dem 1.07. zu mähen,
13. die Nutzung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen nachhaltig und nicht nur vorübergehend zu ändern,
14. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
17. zu zelten, zu lagern,
18. das Gebiet außerhalb der festen Wege zu betreten, angenommen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte, im Gebiet zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen,
19. Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des GLB von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des GLB hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis erfolgt;

3. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im nachfolgenden Umfang:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beachtung der Schutzzwecke gemäß § 2 in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 9 und 11–13; weiter gehende Maßnahmen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
 - b) die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; (Es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 1 und 10.)
5. die Kontrolle vor Ort durch Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Archäologische Denkmalpflege sowie die separate Beschilderung geschützter Bodendenkmale im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie die Durchführung von Notbergungen und Rettungsgrabungen zur Sicherung von archäologischen Bodenfunde und geschützten Bodendenkmalen, wenn diese von einer Gefahr bedroht sind, die zu ihrer Zerstörung, Beseitigung oder wesentlichen Beeinträchtigung führen kann und ein sofortiges Handeln geboten ist im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 3 ThürNatG gilt entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 2 Nr. 1–19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 22. August 2006

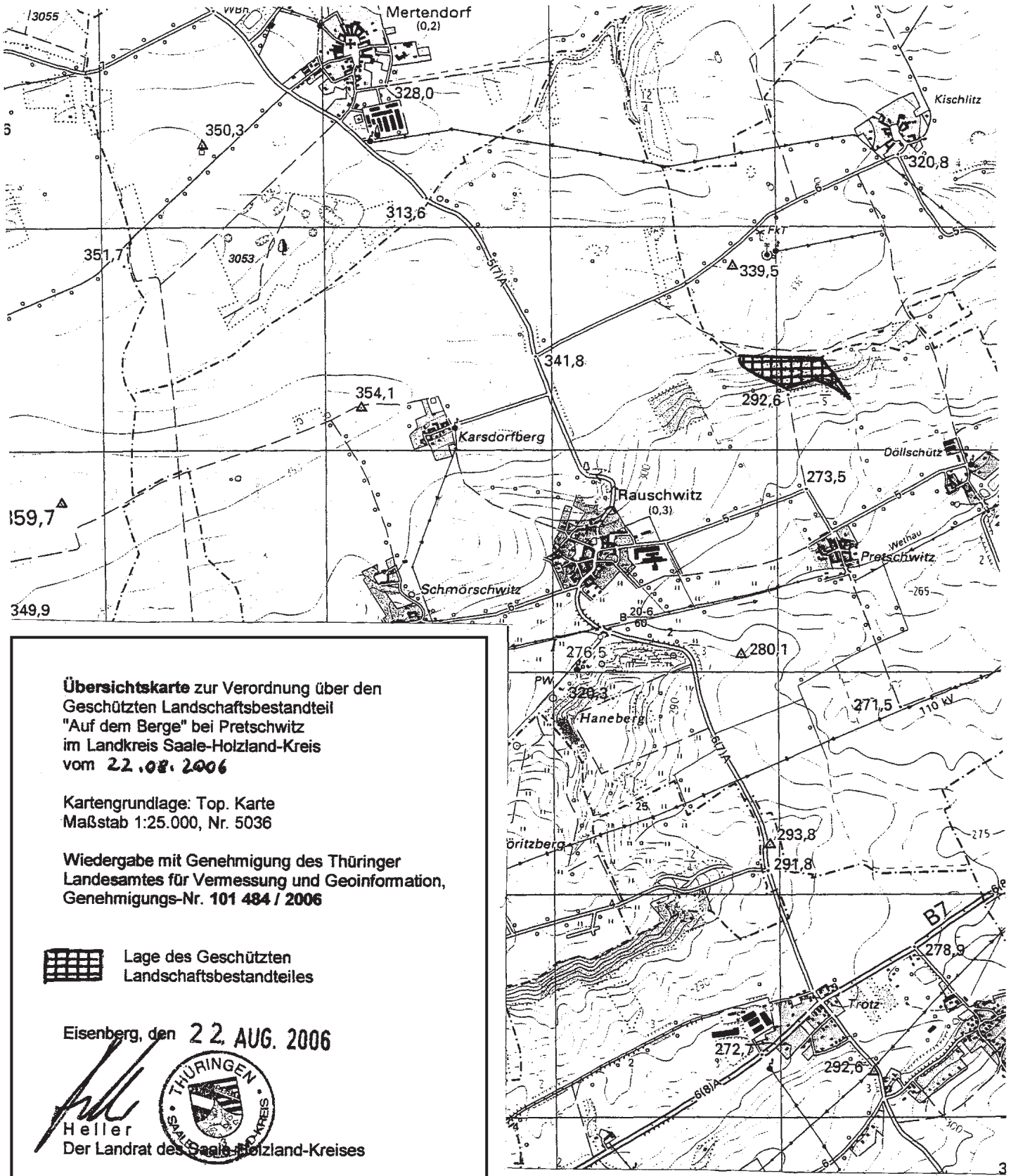


Heller

Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises



Anlage: 2 Karten



Übersichtskarte zur Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Auf dem Berge" bei Pretschwitz
im Landkreis Saale-Holzland-Kreis
vom 22.08.2006

Kartengrundlage: Top. Karte
Maßstab 1:25.000, Nr. 5036

Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation,
Genehmigungs-Nr. 101 484 / 2006

 Lage des Geschützten
Landschaftsbestandteiles

Eisenberg, den 22. AUG. 2006


Heller
Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises



LANDRATSAMT SAALE-HOLZLAND-KREIS
Der Landrat

Verordnung über die Aufhebung des Naturdenkmals „Platane am Schloßpark“ in Eisenberg vom 18.08.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 3 und 5 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Gegenstand

Das am Hang des Schloßparkes Eisenberg befindliche Naturdenkmal „Platane am Schloßpark“ ist nicht mehr schutzwürdig. Der Schutz des Baumes als Naturdenkmal ist daher aufzuheben. Es befindet sich im nachfolgend aufgeführten Flurstück: In der Stadt Eisenberg, Gemarkung Eisenberg Flur 2 Flurstück 332. Die in § 2 aufgeführte Schutzzerklärung wird aufgehoben.

§ 2 Aufhebung von Schutzverordnungen

Mit dieser Verordnung wird der Beschluss des Rates des Kreises Eisenberg Nr. 15 vom 2.12.1963 aufgehoben, soweit er das Naturdenkmal „Platane am Schloßpark“ betrifft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 18. Aug. 2006



Heller
Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises



Informationen aus den Ämtern

Umweltamt:

Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09.03.1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 7/1999

Gemäß § 4 o.g. Verordnung darf ausnahmsweise trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt unter den in der Verordnung genannten Bedingungen verbrannt werden.

Der Zeitraum für Herbst 2006, in dem ein Verbrennen zulässig ist, wird durch die Untere Abfallbehörde des Saale-Holzland-Kreises einheitlich für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises wie folgt festgelegt:

14.10. bis einschließlich 28.10.2006.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Erlaubnis zum Verbrennen nur für das Territorium des Saale-Holzland-Kreises gilt.

Das Ver- bzw. Abbrennen von häuslichen Abfällen, Reifen, Mineralölprodukten, Laub, Grasschnitt usw. bleibt weiterhin verboten!!! Die Verbrennung des Strauch- oder Baumschnittes darf nur unter Beaufsichtigung erfolgen, wobei keine Gefahren durch Rauch oder Funkenflug entstehen und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten dürfen. Auf die strikte Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen wird nochmals verwiesen!

Die Benachrichtigung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Rettungsleitstelle Jena sowie der Polizeidienststellen im Landkreis zur Bekanntgabe des Verbrennungszeitraumes erfolgt grundsätzlich durch das Umweltamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis.

Ordnungsamt:

Lehrgang zur Vorbereitung als Schweißhundeführer (Die Anerkennung als Schweißhundeführer erfolgt durch die zuständige untere Jagdbehörde)

Im Landkreis Greiz findet im Herbst 2006 ein 4-stündiger Lehrgang für angehende Schweißhundeführer statt, welcher auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Ziff. 1 der ThJGAVO durchgeführt wird.

Daran können auch Jagdscheininhaber aus dem Saale-Holzland-Kreis teilnehmen.

Interessenten wenden sich bitte zur Anmeldung am Lehrgang bis zum 30. September 2006 an die Untere Jagdbehörde des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Tel. 03661-876638.

**Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)**



Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ in der Sitzung am 14.03.2006 gefasst:

- **Beschluss-Nr. 01-01/2006**
Bestellung eines vorläufigen Geschäftsleiters
- **Beschluss-Nr. 02-01/2006**
Verbandsinterne Ausschreibung des Geschäftsleiters/Amtsleiters und seines Stellvertreters
- **Beschluss-Nr. 03-01/2006**
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
- **Beschluss-Nr. 04-01/2006**
Geschäftsbesorgung für den Zweckverband auf den Gebieten Finanz- und Personalverwaltung
- **Beschluss-Nr. 05-01/2006**
Mitgliedschaft des Zweckverbandes in der Unfallkasse Thüringen
- **Beschluss-Nr. 06-01/2006**
Nutzung, Übertragung und den Erwerb von Eigentum der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband
- **Beschluss-Nr. 08-01/2006**
Mitgliedschaft des Zweckverbandes in der Zusatzversorgungskasse Thüringen

Folgende Beschlüsse wurden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ in der Sitzung am 06.07.2006 gefasst:

- **Beschluss-Nr. 02-02/2006**
Mitgliedschaft des Zweckverbandes im Kommunalen Arbeitgeberverband
- **Beschluss-Nr. 03-02/2006**
Bestellung eines Geschäftsleiters und eines Stellvertreters
- **Beschluss-Nr. 04-02/2006**
Geschäftsordnung für den Geschäftsleiter

Die Beschlüsse können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Stadtroda, den 21.08.2006

gez. Dr. Albrecht Schröter
Verbandsvorsitzender

– Siegel –

Öffentlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 3/2006 ist am 24. August 2006 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg
und
Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Aufhebung von Beitragsbescheiden für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Blankenhain.

JenaWasser

2. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Dient der Aufhebung von elementar rechtsstaatswidrigen Maßnahmen von DDR-Organen, wenn die Maßnahmen zu einer gesundheitlichen Schädigung, einem Eingriff in Vermögenswerte oder einer beruflichen Benachteiligung geführt haben und die Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar für den Betroffenen fortwirken.

3. Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Knüpft mit dem Ziel eines Nachteilsausgleichs verfolgungsbedingter Eingriffe in Ausbildung oder Beruf an StrRehaG und VwRehaG an. Erfasst auch Maßnahmen des Betriebes oder staatlicher Organe (u.a. Nichtzulassung und Exmatrikulation zu EOS oder Fach-/Hochschule, Kündigung oder Lohn- bzw. Gehaltsminderung, Entzug Gewerbeerlaubnis)

Zielstellung dieser Rehabilitierungsgesetze ist es, Verfolgten einen Weg zu eröffnen, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien, einen Nachteilsausgleich in der Rente zu ermöglichen und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Anträge auf Rehabilitation können noch bis **31.12.2007** gestellt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Antragstellung auf Akteneinsicht bei der Bundesbeauftragten.

Ansprechpartner: Herr Heinemann, TLStU

Nichtamtlicher Teil

Bürgerberatung zu den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen der Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (TLStU)

am Dienstag 10. Oktober 2006, 09:00 – 16:00 Uhr
und Donnerstag 12. Oktober 2006, 09:00 – 16:00 Uhr

in 07607 Eisenberg, Im Schloß
(Haus I, 2. OG, Kleiner Sitzungssaal)
(auch telefonische Rücksprachen unter 036691/70-170 während der Sprechzeiten möglich)

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Deutschen Bundestag die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze beschlossen. Sie beinhalten das

1. Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

Ermöglicht die Aufhebung rechtsstaatswideriger Entscheidungen der DDR-Justiz (u.a. Passvergehen/versuchte Republikflucht, Boykott- oder staatsfeindliche Hetze, Spionage). Ebenso politisch motivierte Verurteilungen mit überzogenem Strafmaß oder die außerhalb eines Strafverfahrens erfolgte gerichtliche oder behördliche Entscheidung mit Anordnung zur Freiheitsentziehung, sofern diese der politischen Verfolgung oder sonstigen sachfremden Zwecken gedient hat (Einweisung Psychiatrie oder Jugendwerkhof).

Mühltal – das stärkste Tal in Thüringen

Eisenberg, die Kreisstadt des Saale-Holzland-Kreises mit 11.500 Einwohnern, direkt an der A 9 Berlin – München gelegen, sollte für alle Besucher des Kreises der Ausgangspunkt für wunderschöne, erlebnisreiche Wanderungen sein. Doch vorher sollte der Besucher die Möglichkeit nutzen, das kulturelle Kleinod der Stadt, die 300-jährige Schlosskirche – die bedeutendste barocke Schlosskapelle Thüringens, zu besichtigen.

Den anspruchsvollen Wanderer führt dann der Weg in das landschaftlich romantische Eisenberger Mühltal, über welches der Altenburger Professor Ernst Amende liebevoll und treffend schrieb *„Neben den dunklen Forsten sind es besonders die stillen Waldgründe mit den einsamen Mühlen, welche das Holzland so anziehend gestalten“*.

Dieses idyllische Tal im Thüringer Holzland, welches wohl unter den kleineren Tälern zu einem der schönsten in Thüringen gezählt werden darf, beherbergt insgesamt sieben Mühlen und „Milo's Waldhaus“, die alle zum Verweilen einladen. Im Tal überwiegen vor allem Fichten- und Kieferbestände, ebenso Mischwald und vereinzelt auch Buchen. Der Raudabach durchfließt von Westen nach Osten das herrliche Tal.

Tausende Besucher aus verschiedenen Regionen Deutschlands wandern jährlich durch diesen einmaligen Landstrich und beziehen teilweise auch ihr Urlaubsquartier in den Mühlen.

Viele Vereine aus Eisenberg aber auch dem gesamten Holzland sowie die Mühlenwirte selbst beleben das Tal mit Aktivitäten und Veranstaltungen, die teilweise bereits traditionellen Charakter



Fotos: Doktor Uwe Träger, Weißenborn

besitzen. So findet jährlich im März seit nunmehr über 30 Jahren der „Eisenberger Mühlallauf“ – organisiert vom Mühlallaufverein – statt, mit Start und Ziel an der in der Mitte des Tales gelegenen Jugendherberge „Froschmühle“. Läufer aus ganz Deutschland aber auch aus dem Ausland haben diese Veranstaltung fest in ihrem Kalender verankert.

Ein anderer Verein, der FSV Einheit Eisenberg/Thüringen e.V., veranstaltet seit nunmehr sieben Jahren an der „Meuschkenmühle“ und „Milo's Waldhaus“ jeweils am 03. Oktober den Internationalen Milo-Barus-Cup im Kraftsport. Emil Bahr – besser bekannt als Milo Barus – ehemals stärkster Mann der Welt, wirkte in diesen Einrichtungen seinerzeit als Gastwirt. In den 30er Jahren errang dieser Schwerathlet der Sonderklasse sechsmal den Weltmeistertitel. Ihm zu Ehren wird der jährliche Wettbewerb mit zahlreichen in- und ausländischen Teilnehmern sowie sehr hohem Besucherinteresse veranstaltet und so die herausragenden Leistungen einer großen und auf diesem Gebiet einzigartigen Persönlichkeit gewürdigt.

Auch die Mühlenwirte selbst gestalten zu allen Jahreszeiten ihren Besuchern interessante kulturelle und wissenswerte Höhepunkte. Das „Eselsfest“ in der „Naupoldsmühle“ ist eine der immer wieder gern besuchten Veranstaltungen. Die Jugendherberge „Froschmühle“ gestaltet regelmäßig Vorträge über das Leben und Wirken

von Milo Barus. Die Pfarrmühle lädt zum „Backhäuslefest“. Nach einem Besuch des liebevoll gestalteten Mühlalmuseums in der Naupoldsmühle geht der Wanderer bestimmt mit geschärfterem Blick und diversem Hintergrundwissen seinen weiteren Weg durch's Tal.

Erstmals in diesem Jahr verwandelt sich das gesamte Mühlal in ein „Weihnachtstal“. Am 16. und 17. Dezember 2006 verzaubern Lichterglanz und vielfältigste Aktivitäten das Eisenberger Mühlal in einen einzigartigen Weihnachtsmarkt inmitten herrlicher Natur. Eine fantastische Idee wird für hoffentlich zahlreiche Besucher zu „herrlicher Wirklichkeit“.

Weihnachtlich geschmückte Mühlen – jede erstrahlt in einem anderen Licht und unter einem anderen Motto – locken mit einer bunten Vielfalt an weihnachtlichen Aktionen. Österreichische Bergweihnacht, Russische Weihnacht, Thüringer Schlachtfest, mittelalterliche Weihnacht, Märchenweihnacht, Erzgebirgsweihnacht, Miniaturweihnacht und sportliche Weihnacht sind nur einige Themen aus einer großen Auswahl. Selbstverständlich pendeln nicht nur Kremser zwischen den Mühlen. Auch der Weihnachtsmann hat sich sicher schon eine Kutsche gemietet.

Text: Robert Schieferdecker

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck: Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 30.10.2006

Redaktionsschluss dafür: 13.10.2006